



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Oxenstierns Memoriale dieserhalb.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
August.Diē. Norimb. 9. Aug. 1650.  
per Mogunt.1650.  
AugustDes Baron Drenstiers Memoriale, die *Causas Restitutionum* betreffend.Des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände zu Erledigung des *Puncti Restitutionis* verordnete ansehnliche Herren *Deputirte* und *Gesandte*.

Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, auch Edle, Beste und Hochgelehrte, insonders Hoch- und geehrte Herren und Freunde.

Ob wohlen des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht nach geschlossenen und mit Hand und Mund höchst verbindlich bestätigten Präliminar- und Haupt-Executions-Recess des beständigen Vertrauens gewesen, es würde Kraft und nach Inhalt dererelben, so wohlen derer auf dieselbe sich beziehenden Designationum, der *Punctus Restitutionis* in denen präfigirten respective tribus Terminis & Mensibus seine vollkommene Erledigung ohnfehlbar und würcklich erlangen, aller massen Dieselbe nicht allein ex abundantia sothane unverlangte Effectuirung zu mehr mahlen, und bedorab bey Dero Ausbruch, beweglich und mit getreu meynender Vermahn- und Verwarnung, daß Sie des ohnverhoffenden widrigen Falls wider Dero jederzeit friedbegierig tesmoignirte Intention zu anderwärtigen nachdrücklichen Mitteln veranlasset werden, recommendiret; So wohl und vornehmlichst ich, zu Pousirung dieses je und alle mahls von Ihrer Königlichsten Majestät zu Schweden, meiner allergnädigsten Königin, wie auch Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, für das principalste gehaltenen und getriebenen Restitutions-Werckes, mit befußiger Plenipotenz dieß Orthes zu commoriren beordret worden, da ich dann an meinem obliegenden Devoir mit insländiger Ansuch- und Erinnerung bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio, so wohl wegen sämptlicher noch ohnerledigter Restitucionum en General, als einiger Particular-Casuum, nichts erwinden lassen; So ist jedoch meinen Hoch- und geehrten Herren Gesandten und Deputatis von selbstem wissend, und fällt übrigen sehr nachdencklich, daß in denen nunmehr expirirten 3. Terminen, auffer der verglichenen Öfnabrückischen Capitulation, (darüber gleichwohl das plenum Collegium Deputatorum nichts laborirt) nicht einiger, weniger alle darunter gefesete Casus zu völliger Abrichtung gebracht, ja der meiste Theil noch nicht vorgenommen, und zwar in etlichen die Commissiones ausgefertiget, von denen darauf erfolgten Cognitionibus summaris & Executionibus juxta Instrumentum Pacis ejusque Executionis Reccessum aber bis Dato keine Gewisheit gegeben worden, da gleichwohl erst bedeutete Reccessus klärlich in sich führen, daß in denen obangeführten Designationibus enthaltene Casus respective vor oder wenigsten pari Passu in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen und nächst darauf folgenden dreyen Monathen nicht nur erdtrert, oder auf Commissiones ausgestellt, sondern auch exequiret, ihre vollständige Effectuirung haben, und ohnfehlbar vollzogen werden sollen. Und ob auch wohl die seithero debattirte Pfalz-Sulzbachische Sache vor eine hinderliche Remoram angezogen worden, so stelle ich jedoch, und zumahln selbige nicht a pleno Collegio Deputatorum, sondern per Modum amicabilis Compositionis, eine Zeit hero tractiret worden, an seinen Orth, ob nicht indessen und zugleich andern, zumahlen ratione Facti Possessionis für sich selbst klaren und lautern Restitutions-Casibus, ihre abhelfliche Maas hätte gegeben, ingleichen dem damahlen heylsamlich gemachtem Concluso gemäß allschon vor etlichen Monathen die Ausfertigung der Commissionum merkstellig gemacht werden können; welches dann den anjehonoch restirenden Numerum nondum Restitutorum, benebenst meiner Hoch- und geehrten Herren noch obschwebende Labores merklich gemindert, und das ganze Restitutions-Werck, zu höchstem Vortheil des Heiligen Römischen Reiches

1650.  
August.

förderfamerer Beruhigung, mit erfreulichem Contentement aller darunter Nothleidenden, avangiret hätte. Wann man nun aber bey zwar nicht verhoffender fernerer Ansehung veranlasset werden möchte, die obangeführte getreue Verwahrung mit widerwilliger Ergreifung würcklicher und zu dem billigen Zweck dienlicher Mittel zu effectuiren; so habe ich, aus bestmeynendem Gemüth und tragender Begierde zu heylsamer Beförderung des vollständigen Genusses des geschlossenen allgemeinen Friedens, und Desselben Execution, mich nicht entbrechen können noch wollen, meine Hoch- und geehrte Herrn Gesandte und Deputatos beweglichst dahin zu ersuchen, Sie in höchst nothwendiger Erwegung obiger wohlmeyntlicher Remonstratium, Amore Boni publici, belieben wolten, die re infecta passirte 3. Termine in denen bereits lauffenden 3. Monathen mit zuverlässigem Ernst und ohn ausgelegten Fleiß dergestalt höchst angelegentl. wiederum einzubringen und zu ersetzen, daß besagte 3. Monath nicht gleichmäßig ohnverrichteter Sache dahin streichen, sondern die in denen beiden Designationibus begriffene Casus liquidi dem Instrumento Pacis, arctiori Modo exequendi, Kayserlichen Edicten, Präliminar- und Haupt-Executions-Recess gemäß, secundum nudum Factum Possessionis, Usus & Observantia, Anni 1624. die 1. Jan. als dem einig gesetzten ohnlimitirt und ohnlimitirenden Fundament aller ex Capite Gravaminum beschehenden Restitutionum, ohnpartheyisch und allerförderfamst zur Execution gebracht, in denen illiquidis die Commissiones nicht allein ad Cognitionem summarissimam, sondern auch in Casibus tam liquidis quam illiquidis dieselbe ad promptissimam Executionem cum Effectu ausgefertigt, die bereits gebührend ausgefertigte ohnverlangt vollzogen, und da benebenst, vermittelst meiner Hoch- und geehrten Herren Gesandten und Deputatorum dießfals in unbeschweretem Gefallen ablassender Ersuch-Schreiben an sämtlicher Creyße ausschreibende Fürsten, oder durch andere practicirliche Wege, die beglaubte Lista Restitutorum & adhuc Restituendorum aus jedem Creyß zu nothwendiger, gründlicher und zuverlässiger, Nachricht bey Handen geschaffet, und sodann jedes mahl, bis zu gänglicher Hebung des Punkti Restitutionis, damit continuiret werden möge.

Wie ich nun in der zuversichtlichen Confidenz beharre, meine Hoch- und geehrte Herren Gesandte und Deputati obigen wohlgemeynten Remonstratibus und Anbegehungen zu deferiren um so viel geneigter sich verspühren lassen werden; als davon die ohngezweifelte Perfection und Perpetuität des gemachten Friedens zu hoffen ist; also würde man wiedrigens ganz unersiehenden Falls, wegen dadurch veranlassenden Inconvenientien und Beschwehungen, ausser aller Schuld seyn, und von männiglich gehalten werden müssen. In Specie aber belieben meine Hoch- und geehrte Herren, nebst und ohne Präjudiz dieser General-Recommendation, folgende Casus zu ehester würcklicher Abhelfung bester massen recommendirt zu halten. Nemlich

1.) Erstlich und besörderst die bereits so lange vorgehabte Pfalz-Sulzbachische Sache.

2.) Chur-Pfalz Heydelberg sowohl Ratione der Berg-Strassen, als der Aemter Weyden, Barckstein und Bleyenstein, zumahlen die Herrn Deputati hiebes vor versprochen, diese Aemter-Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Sache conjunctim abzurichten.

3.) Das Post-Wesen zu Nürnberg, Meinungen und Lindau.

4.) Die Van-Erben des Nothen Berges contra Chur-Bayern und Bamberg, weils selbige Sache, nach bereits vorlängst durchgangenen Actis, bloß auf dem Ausspruch der Herren Kayserlichen Commissariorum beruhet, Brandenburg-Eulmbach auch omni Momento darzu erbiethig.

5.) Brandenburg-Onolzbach contra Würzburg, Eichstedt, Schwarzenberg, Pappenheim.

6.) Nürnberg contra Chur-Bayern, Eichstadt und Neuburg, ratione der Untertanen.

7.) Hils

1650.  
August.

1650.  
August.

7.) Hilbesheimische Consistorial-Restitution.

8.) Restitution der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Stadt Lube, und andern Dörffern und Flecken des Sauffes Paderborn.

9.) Weissenburg contra Eichstadt und Land-Commandeur zu Ellingen.

10.) Siegmiche Sache.

11.) Sämmtlicher Kauff-Leuth und anderer Gravirten Interesse, wegen Aufhebung der Zöll, Licenten, Mauten zu Wasser und Land, so wohl in denen Kayserlichen Erb- und andern Landen, als durchgehend im Reich, zumahl in solches in dem Friedens-Schluß per expressum &amp; illimitate enthalten.

12.) Und obwohln 12. die Commission wegen Restitution der Evangelischen zu Eöln und Aach bereits eingeschicket seyn solle; so ist man gleichwohl hierüber nicht wenig befremdet, weils es nicht allein inscio me, sondern auch, ohngeachtet aller der Restituendorum vermöge Ihres übergebenen Memorialis begehrenen beweglichen Remonstrationen, daß Ihnen mit dergleichen Commissionibus gang nicht geholfen würde, und die, quoad Jura Civitatis, Tribus &amp; Officiorum, einfallende Quæstio Juris wegen ihrer sich weit extendirender Consequenz nicht a Commissariis, sondern a Collegio Deputatorum, oder auf nächst künftigen Reichs-Tag von denen dreyen Reichs-Collegiis, könte und müsse resolviret werden, interim aber bis dahin in quæta Possessione, sowohl auch dem Exercitio Religionis privato, unperturbirt zu lassen wären, gestehen, diessinnach man sich gänzlich versichert, daß die ausgewürckte Commissio wiederum werde eingebracht, und obiger Billigkeit zuversichtlich deferiret werden.

13.) Wie dann 13tens man verhoffet, daß die noch ante 1. Exauctorationis Terminum bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio eingekommene Casus, (darunter neben andern 1.) Georg Kehler contra Chur-Bayern. 2.) Georg Fendt contra Priorn und Carthausen zu Marienburg, Osheim, und 3.) Conrad Siegmund, Freyherr zu Frenburg, contra Oesterreich-Inspruckische Beamte der Grafschaft Hochberg, laut Ihrer Memorialium) vermöge Clausulæ generalis Specificationis Restituendorum in tribus Mensibus, gleichmäßigen in denen selben nunmehr lauffenden 3. Monathen zu ausgefertigter Erledigung und Execution verbracht werden. Wann auch ferner die Ertheilung der Special-Repatriation über die Monatliche Unterhalts-Gelder der 8000. Rthlr. für die Churfürstliche Guarnison in Heilbronn dem Haupt-Executions-Recess in all solchen Terminis, als wäre dieselbe bereits bey dem Executions-Schluß würcklich geschehen, eingerückt; so belieben auch dießfalls meine Hoch- und geehrte Herren Gesandte und Deputati meinem abermähligen freundlichen Ersuchen, vermittelt ungesäumter Extradition und zur Ablehnung sonst daraus entstehender Confusionum, den verhoffenden Effect zu gönnen. Für welche willfährige Bezeugung und höchstverlanglich erwartende schleunigste Resolution auf ob recommendirte Punkten, Ich zu freundlicher Begegnung aller behäglischen Dienste und Freundschaft stets beharren werde

Meiner Hoch- und geehrten Herren Gesandten und  
Deputirten

Nürnberg, den 8. Aug.

1650.

Dienst- und Freundwilliges

Benedictus Drenstirn.

An des Heiligen Römischen Reiches Chur-  
Fürsten und Stände zu Erledigung des  
Puncti Restitutionis verordneten an-  
sehlichen Herrn Deputirte und Gesandte.

## §. XI.

Die von Chur-Pfalz unternommené ursachte auf dem Convent noch die  
Occupirung der Stadt Weyden, der Beschwerlichkeiten. Am 7. August 1650  
derSchreiben  
vom Weis-  
en an Chur-  
Pfalz ab.